- 55. Unterbeteiligung an ber Rudversicherung eines Excebenten. Bebentung ber Bertragsbestimmung, daß ber Unterbeteiligte sich in allen Fällen ber Entscheidung des Rudversicherers unterwerfe.
- I. Civilsenat. Urt. v. 13. Januar 1897 i. S. des Hanseat. Lloyds (Bekl.) w. Nye Danske (Kl.). Rep. I. 289/96.
 - I. Landgericht Samburg.
 - IL Oberlandengericht baselbst.

Die Klägerin hat mit der Royal Exchange Assurance Corporation in London einen Kückversicherungsvertrag geschlossen, nach welchem Klägerin an den von der Royal Exchange übernommenen, den Betrag von 1500 & übersteigenden Versicherungen zu 1/4, später zu 1/2 des von der englischen Gesellschaft für eigene Rechnung behaltenen Risstos beteiligt worden ist. Nach Art. 2 dieses Vertrages ist die Royal Exchange verpslichtet, der Klägerin täglich eine vorläusige Nachricht (advice) in betreff der übernommenen Risston zu geden. Darauf soll baldmöglichst, und jedensalls im Verlauf von 3 Monaten ein bordereau sollgen, welches die definitive Aufgabe der Kückversicherung enthält ("which will contain the desinite particulars of such reinsurances as are completed"). Im Falle der Erneuerung abgelaufener Policen

¹ Ebenso Balter, Deutsches Privatrecht § 460 S. 520.

soll Klägerin gebunden sein, wenn innerhalb dreier Wonate nach ihrem Erlöschen eine neue Anzeige erfolgt. Art. 6 des Bertrages bestimmt:

"Each preliminary advice which has not within 3 months been advised on the definite bordereau will be considered as having dropped, unless it be renewed by a new advice on a preliminary bordereau."

Durch Retrocessionsvertrag vom 20. November 1891 ist der Beklagte von der Klägerin an den aus obigem Vertrage stammenden Übertragungen zu $^{1}/_{8}$ beteiligt worden, in der Weise, daß das Obligo des Beklagten gegenüber der Klägerin stillschweigend gleichzeitig mit demjenigen der Klägerin gegenüber der Royal Exchange seinen Ansang nehmen, und daß der Beklagte gegenüber der Klägerin in allen Beziehungen densenigen Bestimmungen unterworsen sein soll, welchen die Klägerin sich gegenüber der Royal Exchange unterwirft, bezw. unterworsen hat.

Im & 2 bes Retrocessionsvertrages ift bestimmt:

"Die Korrespondenz mit der Royal Exchange anläßlich dieses Vertrages wird von der "Nye Danske" allein geführt, und der "Hanstet Lloyd" unterwirft sich in allen Fällen der Entscheidung der "Nye Danske". Die "Nye Danske" ist gehalten, dem "Hanse atischen Lloyd" Abschrift der ihr von der Royal Exchange geschickten Kontokorrente zu übersenden, und zwar innerhalb 14 Tage nach Empfang derselben. Dagegen wird die "Nye Danske" bereit sein, auf Wunsch des "Hanseatischen Lloyds" ihr die zum Hauptwertrage gehörenden Originalbokumente sowie Schadenpapiere zur Einsichtnahme zu übersenden, und der "Hanseatische Lloyd" hat zu jeder Zeit das volle Büchereinsichtsrecht hinsichtlich des betreffenden Geschäfts mit der Royal Exchange."

Der Retrocessionsvertrag ist inzwischen won dem Beklagten gekündigt worden.

Die Klägerin verlangt Zahlung des nach einem pr. 10. Juli 1895 abgeschlossenen Kontokorrent ihr zukommenden Betrages. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungsverpflichtung, weil Klägerin der Royal Exchange Schäden ersetzt habe, die sie nach dem mit dieser geschlossenen Vertrage nicht hätte ersetzen dürfen. In dieser Beziehung steht sest, daß die Royal Exchange die nach diesem Vertrage ihr obliegende Pflicht, der vorläusigen Anzeige binnen drei Monaten ein vollständiges bordereau solgen zu lassen und im Falle einer Prolongation ebenfalls binnen drei Monaten eine neue Anzeige zu machen, vielsach nicht erfüllt hat. Beklagter hat eine Zusammenstellung von Fällen überreicht, in denen die Frist nicht eingehalten ist, auch Fälle bezeichnet, in denen die Einreichung des bordereau, bezw. die Prolongationsanzeige erst ersolgt ist, nachdem ein Schade eingetreten war. Beklagter behauptet unter Berusung auf das Gutachten Sachverständiger, Rlägerin habe sich einer groben Fahrlässigseit schuldig gemacht, indem sie gewohnheitsmäßige Vertragsverlehungen der Royal Exchange übersehen und letzterer gegenüber in Fällen, in denen sie hierzu nicht verpflichtet gewesen, eine Ersappsicht anerkannt habe.

Die Instanzgerichte haben nach bem Klagantrage erkannt; die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Grunben:

"Durch ben Retrocessionsvertrag vom 20. November 1891 ift bezüglich der von der Royal Exchange der Klägerin in Rückversicherung zu gebenden Beträge eine Interessengemeinschaft, also eine Gesellschaft ober ein gesellschaftliches Berhältnis, unter ben Barteien begründet worden. Die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber ber Royal Exchange und die Führung ber zu biefem Behuf erforderlichen Korrespondenz mußte der Rlägerin überlassen werden, ba nur sie in unmittelbarer Rechtsbeziehung zur englischen Gesellschaft stand. Hierzu hatte es also einer besonderen Bertragsbestimmung taum bedurft. Wenn aber in dem Retrocessionsvertrage bestimmt ift. baß Bellagter sich "in allen Fällen" ber Entscheidung ber Rlägerin unterwerfe, fo ift bamit ausgesprochen, bag bie Entschliegungen ber Klägerin in Bezug auf basjenige, was dem gemeinsamen Interesse erfprieglich fei, für ben Beklagten maggebend fein follten. Der Rlagerin war mithin eine freiere Stellung eingeräumt, als fie fonft bem socius gerens einer vertragsmäßigen Gemeinschaft zufommt. weitgehende der Rlägerin entgegengebrachte Vertrauen findet anscheinend seine Erklärung in bem Umftande, bag die Rlägerin ben größten Teil ber von der Royal Exchange übertragenen Risifen selbst behielt, daß alfo das Interesse bes Beklagten im Bergleich zu bemjenigen der Klägerin nur ein untergeordnetes war. Nach Wortlaut und Sinn des Retrocessionsvertrages bezieht sich bas der Rlägerin

zustehende Ermessen auf ihr gesamtes Verhältnis zur Royal Exchange und ist nicht, wie der Vertreter der Revision meint, auf solche Källe einzuschränken, in benen es fich um eine Entscheidung von Differengen zwischen der Royal Exchange und der Klägerin oder zwischen dieser nnd dem Beklagten handelte. Aus der der Klägerin eingeräumten Stellung hat das Berufungsgericht mit Recht gefolgert, daß Klägerin dem Beklagten für ihr Berhalten im Berkehr mit der Royal Exchange nur insoweit verantwortlich sein sollte, als ihr Arglist ober ein der Arglift gleich zu ftellendes grobes Verschulden zur Last fallen würde. Die Annahme einer weitergehenden Haftung würde mit dem der Rlägerin gewährten freien Ermessen (arbitrium merum) nicht im Einflang stehen. Allerbings bilbete ber zwischen ber Royal Exchange und der Klägerin geschlossene Vertrag die Grundlage für bas Bertragsverhaltnis ber Parteien, und bas Ermessen ber Rlagerin mar daber für den Beklagten nur verbindlich innerhalb der durch jenen Bertrag gezogenen Grenzen. Allein einerseits ftand in zweifelhaften Källen der Klägerin auch in Bezug auf die Vertragsauslegung eine für den Beklagten maßgebliche Entscheidung zu; andererfeits ift dem Berufungsgerichte barin beizutreten, daß die Klägerin ihre Befugniffe in dieser Beziehung nicht überschritten hat, da die Bestimmung, bag im Falle nicht rechtzeitiger Einsendung des bordereau die vorläufige Anmelbung "will be considered as having dropped", ber Klägerin zwar bas Recht gab, ihr aber nicht die Pflicht auferlegte, die vorläufige Anmelbung als nicht geschehen zu behandeln. Dasselbe gilt für die Källe, in benen ber Klägerin die Berlängerung laufender Bersicherungen nicht rechtzeitig angezeigt worden ift.

Hätte die Alägerin die in Betracht kommenden Bertragsbestimmungen durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung mit der Royal Exchange generell außer Krast gesetzt, so
würde Beklagter ein solches Abkommen nicht gegen sich gelten zu
kassen brauchen. So liegt die Sache aber nicht. Rlägerin hat, wie
sich aus ihrer mit der englischen Gesellschaft gesührten Korrespondenz
ergiebt, die Bertragswidrigkeiten derselben wiederholt gerügt; die
Royal Exchange hat die Berechtigung der Kügen anerkannt und Abhilse versprochen. Wenn unter diesen Umständen die Klägerin der
Royal Exchange Schäden vergütet hat, ohne hierzu verpstichtet zu
sein, so hat sie in einzelnen Fällen eine ihr angemessen erscheinende

Nachsicht geübt, nicht aber die Grundlage des mit der Royal Exchange geschlossenen Vertrages aufgegeben.

Aralist der Klägerin ift nicht behauptet. Es kann sich also nur fragen, ob bas Berhalten ber Rlagerin als grobe Sahrlaffigfeit erscheint. Die Revision hat die biese Frage verneinende Entscheibung bes Berufungsgerichtes beanftanbet, weil ber Antrag bes Beflagten. Sachverftändige hierüber zu hören, unerwogen gelaffen fei. Diefes Bebenken ist nicht gerechtfertigt. Bur Erhebung eines Sachverständigenbeweises lag keine Beranlassung bor. Die Bebeutung ber bier in Betracht kommenden Vertragsbeftimmungen ift klar, und die hieraus ju ziehenden Folgerungen in Bezug auf bas Berschulden ber Klägerin gehören lebiglich ber rechtlichen Beurteilung an. Die in Rede ftebenben Bertragsbestimmungen haben, wie auch im Berufungsurteile hervorgehoben ift, ben Awed, Unredlichkeiten bes Rudverficherten vorzubeugen, zu verhüten, daß berselbe in die Lage versetzt werde, auf Roften bes Rudversicherers fpetulieren zu tonnen. Diese Bedeutung ber fraglichen Bestimmungen ist aber nach dem feststehenden Sachverhalte von der Rlägerin teineswegs überfeben worden; Rlägerin ift indes bavon ausgegangen, bag bie Royal Exchange eine zuverlässige Rirma fei, ber Unredlichkeiten nicht zuzutrauen feien, und daß bie Bergögerungen in ber befinitiven Aufgabe ber Berficherungen lediglich burch bie ungenügende Bürequeinrichtung ber Royal Exchange verschuldet worden seien. Wenn die Klägerin es hiernach im Interesse bes Fortbestandes des Rudversicherungsvertrages wie mit Rudsicht auf ihren eigenen geschäftlichen Ruf für angezeigt erachtet bat, ber englischen Gefellichaft gegenüber nicht auf ftrenger Bertragserfüllung zu bestehen und die Schädenregulierungen derselben selbst in solchen Källen anzuerkennen, in benen die endgültige Überschreibung erst nach eingetretenem Unfalle erfolgt war, fo kann ihr biefes Berhalten, auch wenn die Zwedmäßigkeit besselben, objektiv betrachtet, zweifelhaft erscheinen follte, nicht als ein Verschulden, und teinesfalls als ein grobes Berschulden im Berhältniffe jum Beklagten angerechnet werben.

Die Revision rügt ferner, daß das Berusungsgericht eine Mitteilung der Klägerin an den Beklagten über die Abweichungen von dem mit der Royal Exchange geschlossenen Vertrage nicht für erforderlich erachtet hat. Es soll ein Widerspruch darin liegen, daß das angesochtene Urteil eine solche Mitteilung deswegen für entbehrlich

erklärt, weil dem Beklagten die Befugnis zugestanden habe, jederzeit von ben Büchern ber Rlägerin Kenntnis zu nehmen, während andererfeits auf bas vom Beklagten ber Rlägerin entgegen zu bringende Bertrauen Gewicht gelegt werbe. Gerade biefes Bertrauen fei bie Urfache gemefen, daß Beklagter die ihm zustehende Buchereinsicht unterlassen habe. Auch diese Ruge ift verfehlt. Die Ausübung bes bem Beklagten eingeräumten Rontrolrechtes ftand mit ber ber Rlagerin gewährten Vertrauensstellung nicht im Wiberspruch. Durch bie Einsicht ber flagerischen Bücher follte Beklagter in ben Stand gefett werben, fich über ben Verkehr ber Klägerin mit der Royal Exchange zu unterrichten. hat er unterlaffen, bon biefer Befugnis Gebrauch zu machen, und infolgebeffen die ihm vertragsmäßig eingeräumte Ründigung bes Retrocessionsvertrages erst später, als fonft vielleicht geschehen sein wurde, berbeigeführt, so ift die Rlägerin bierfür nicht verantwortlich. Rlägerin war nur verpflichtet, bem Beklagten die ihr von der englischen Gesellschaft übersandten Kontokurrente mitzuteilen; eine Berpflichtung, unaufgeforbert weitere Mitteilungen zu machen, (ag ihr nicht ob." . . .